Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familienfragen

29. Oktober 2026

Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 62 **Nichtanwendbarkeit von Art. 16 Bst. b der Familienzulagenverordnung (FamZV)**

Nichtanwendbarkeit von Art. 16 Bst. b FamZV

Am 7. Mai 2026 fällte das Bundesgericht ein Urteil zum Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes (FamZG)[1]. In diesem Zusammenhang erklärte es Artikel 16 Buchstabe b der Familienzulagenverordnung (FamZV)[2], wonach Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau eine Altersrente der AHV bezieht, vom Anspruch auf Familienzulagen ausgeschlossen sind, für nicht anwendbar (BGer 8C_667/2025).

Das Urteil stützt sich auf folgende Begründung: Soweit er durch die Bundesverfassung (BV)[3] oder das Gesetz dazu ermächtigt ist, erlässt der Bundesrat rechtsetzende Bestimmungen (Art. 164 Abs. 2 BV) in der Form der Verordnung (Art. 182 Abs. 1 BV). Der Anwendungsbereich der Ausführungsverordnungen beschränkt sich jedoch darauf, die damit umgesetzten Gesetzesbestimmungen zu konkretisieren, deren Inhalt zu präzisieren und die Einzelheiten zu regeln, was zu einer besseren Anwendung des Gesetzes beiträgt. Mit anderen Worten kann eine Ausführungsverordnung nur Regeln *intra legem* und nicht *praeter legem* erlassen. Ohne ausdrückliche Delegation darf eine Ausführungsverordnung keine neuen Regeln aufstellen, mit denen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt oder ihnen Pflichten auferlegt werden, selbst wenn diese durch den Gesetzeszweck gedeckt wären (E. 7.1).

Artikel 19 FamZG definiert die nichterwerbstätigen Personen, die als solche Anspruch auf Familienzulagen haben. Das Gesetz enthält jedoch keine Delegationsnorm, die den Bundesrat ermächtigt, diesen Personenkreis auf Verordnungsstufe weiter einzuschränken. Artikel 16 Buchstabe b FamZV stellt indes eine solche Einschränkung dar.

Das BSV schliesst sich dem Entscheid des Bundesgerichts an. Daher wurde vorgeschlagen, Artikel 16 Buchstabe b FamZV im Rahmen der laufenden Verordnungsrevision aufzuheben. Aufgrund des bevorstehenden Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG) und der Änderungen des FamZG läuft derzeit ein Gesetzgebungsverfahren zur Totalrevision der FamZV. Die Revision geht in Kürze in die Vernehmlassung. Der Bundesrat wird voraussichtlich Ende Dezember 2026 darüber befinden.

In jedem Fall ist die neue Rechtsprechung mit sofortiger Wirkung auf alle Fälle anzuwenden, in denen noch keine Verfügung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Familienzulagen ergangen ist, sowie auf alle Fälle, in denen die Verfügung noch nicht rechtskräftig ist.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an: familienfragen@bsv.admin.ch

[1] SR **836.2**
[2] SR **836.21**
[3] SR **101**